

Beiblatt zur Bestätigung des Herstellers gemäß § 68 ZLLV 2010

Gemäß ZLLV 2010 tritt an Stelle der durch die Behörde in der Vergangenheit gemäß ZLLV 2005 und auch vorangegangener Verordnungen, vorgeschriebene Musterprüfung eines motorisierte Hänge- oder Paragleiters, eine Bestätigung des Tragflächen- oder Antriebsherstellers in Kraft.

Der Bestätigungsaussteller bescheinigt hiermit auch unter anderem, dass alle Komponenten und Bestandteile dem letzten Stand der Technik und der Normen entsprechen.

Der Hersteller eines der Komponenten übernimmt somit weiters auch die Gesamtverantwortung der nach der ZLLV 2010 in den relevanten Bestimmungen festgelegten Paragrafen, dass das mot. Hängegleiter- bzw. Paragleitersystem mit all seinen Bestandteilen betriebssicher und lufttüchtig ist.

Alle Störungen oder technische Gebrechen, die das mot. Hängegleiter-/Paragleitersystem betreffen, für das der Hersteller die Bestätigung im Sinne des § 68 ZLLV 2010 ausgestellt hat, sind umgehend der zulassenden Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Vollständige Aufzeichnungen die zur Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges geführt haben sind evident zu halten, um diese im Falle einer Störung oder Flugunfalles bei Anforderung durch Gerichte oder Sachverständige vorlegen zu können.

Liegen alle nach § 68 Abs. 1 geforderten Bestätigungen vor, wird ein nach § 68 Abs. 2 geforderter Prüfbericht und ein Kennblatt, sofern nicht schon ein entsprechendes Kennblatt vorliegt, des motorisierten Hänge- bzw. motorisierten Paragleiters ausgestellt.

Eine erstmalige Feststellung der Lufttüchtigkeit umfasst auch die Ausstellung der Nachprüfbescheinigung im Sinne der Bestimmung nach § 67 Abs. 2 Punkt 2 der ZLLV 2010.

Ausfüllhilfe:

Leermasse des mot. Hänge- oder Paragleiters:

- Hänge- oder Paragleiter
- Antriebseinheit mit allen seinen Bestandteilen (Tank ohne Füllung)
- Sämtliche Zubehörteile inklusive Rettungsgeräts

Bei der Leermasse wird der Pilot nicht mitgerechnet!!

Höchstzulässiges Abflugmasse:

Die höchstzulässige Abflugmasse wird in erster Linie vom Erzeuger des Hänge- oder Paragleiters aufgrund der baulichen Art, der technischen Betriebsgrenzen und der Einsatzart festgelegt beinhaltet:

- Hänge- oder Paragleiter
- Antriebseinheit mit allen seinen Bestandteilen (Tank mit Füllung)
- sämtliche Zubehörteile inklusive Rettungsgeräts
- Pilot

Mindestzulässige Abflugmasse:

Die mindestzulässige Abflugmasse wird in erster Linie vom Erzeuger des Hänge- oder Paragleiters aufgrund der baulichen Art, der technischen Betriebsgrenzen und der Einsatzart festgelegt beinhaltet:

- Hänge- oder Paragleiter
- Antriebseinheit mit allen seinen Bestandteilen (Tank mit Füllung)
- sämtliche Zubehörteile inklusive Rettungsgeräts
- Pilot